

Gültig seit 01.01.2023

Aktionsprogramm Nitrat: DÜNGEGEBOTE - DÜNGEVERBOTE

© by Ing. Bernhard Fromhund BBK Amstetten & DI Josef Springer LKNO

„Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelmist inkl. Hühnertrockenkot & flüssiger Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat binnen 4 Stunden zu erfolgen!“ Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Harnstoff als Bodendünger nur wenn Ureasehemmstoff oder Einarbeitung innerhalb 4 Stunden.
Aufzeichnungspflicht

<p>Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost: gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker + Grünland)</p>	<p>!! DÜNGEVERBOT !!</p> <p>Ausnahme</p>	
<p>Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger: Dauergrünland, Feldfutter</p>	<p>!! DÜNGEVERBOT !!</p> <p>max. 60 kg N_{ab Lager}</p>	<p>inkl. 15. Februar, dh ab 16. Februar darf gedüngt werden!</p>
<p>Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger: Ackerfläche <u>mit</u> Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht <u>bis</u> 15. Oktober</p>	<p>!! DÜNGEVERBOT !!</p> <p>max. 60 kg N_{ab Lager} nach Ernte</p> <p>Ausnahme</p>	<p>Herbstgülle <u>nur</u> zu Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht!</p>
<p>Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger: Ackerfläche <u>ohne</u> Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht <u>bis</u> 15. Oktober</p>	<p>!! DÜNGEVERBOT !!</p> <p>Ausnahme</p>	<p>Ausnahme - ab 1. Februar: Durumweizen, Gerste, Raps Feldgemüse unter Vlies oder Folie</p>
<p>Alle N - hältigen Düngemittel gesamte landwirtschaftlichen Nutzfläche</p> <p>!! DÜNGEVERBOT !!</p> <p>Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten, überschwemmten Böden</p>		

N - Aufzeichnung*:
bis spätestens
31. Jänner
--> LK Düngerrechner

Düngeverbot ab Ernte

1. Oktober

1. November

30. November

1. Februar

15. Februar

Keine Düngung zur Strohhotte (auch Getreidestroh) mit schnell wirksamen Düngemitteln mehr möglich. Ausbringung unverändert nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

Düngung in Gewässernähe: bei einer Hangneigung >10% oder bei belasteten Gewässer (GLÖZ 4) müssen mind. 5m bei Abstand zu Fließgewässer sein, sonst muss der Abstand 3m aufweisen (wenn <10%).

*) Ausgenommen: 1) Betriebe mit einer gesamten LN von höchstens 15 ha , sofern auf weniger als 2 ha LN Gemüse angebaut wird 2) Betriebe mit mehr als 90 % Dauergrünland oder Ackerfutter